

## **Verordnung zum Sozialhilfegesetz (Sozialhilfeverordnung)**

vom 20. Dezember 1983<sup>1)</sup>

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

in Vollziehung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 16. Dezember 1982<sup>2)</sup>, gestützt auf § 47 Bst. d der Kantonsverfassung<sup>3)</sup>,

*beschliesst:*

### **1. Organisation**

#### **§ 1**

##### *Kantonales Sozialamt<sup>4)</sup>*

<sup>1)</sup> Die Aufgaben der Direktion des Innern im Unterstützungswesen (§§ 19 bis 33 SHG) werden dem kantonalen Sozialamt<sup>4)</sup> (KSA) übertragen. Ausgenommen sind Entscheide über Streitigkeiten unter den Gemeinden nach § 30 Abs. 2 Bst. d SHG sowie die Abweisung von Einsprachen und die Erhebung von Beschwerden im Sinne von Art. 34 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Z.U.G.)<sup>5)</sup>.

<sup>2)</sup> Dem kantonalen Sozialamt<sup>4)</sup> können weitere Aufgaben aus dem Sozialhilfegesetz zugewiesen werden.

<sup>3)</sup> ...<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> GS 22, 437

<sup>2)</sup> BGS 861.4

<sup>3)</sup> BGS 111.1

<sup>4)</sup> Fassung gemäss V über die Ämterzuteilung vom 9. Dez. 1998 (GS 26, 251).

<sup>5)</sup> SR 851.1

<sup>6)</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 27. Nov. 2007 (GS 29, 475).

## 861.41

### § 1<sup>bis 1)</sup>

### § 2<sup>2)</sup>

#### *Gemeindliche Sozialhilfe*

Die Direktion des Innern kann zu Koordinationszwecken Auskünfte bei den Einwohner- und Bürgergemeinden einholen.

### §§ 3 – 5<sup>3)</sup>

### § 6

#### *Vermögensverzehr*

<sup>1</sup> Bei der Festsetzung des Vermögensverzehrs (§§ 19 Abs. 2, 29 SHG) können besondere Lebensumstände des Betroffenen berücksichtigt werden.<sup>4)</sup>

<sup>2</sup> Vermögenswerte gelten als nicht realisierbar (§ 19 Abs. 2 SHG), wenn der Bedürftige auf sie angewiesen ist, eine Darlehensaufnahme nicht möglich oder aus Gründen der Zinslast nicht zumutbar ist, ferner wenn kein angemessener Preis erzielt werden kann oder andere wichtige Gründe eine Realisierung als unzumutbar erscheinen lassen.

<sup>3</sup> Besteht der Vermögenswert in einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstück, so sind die Weisungen der Direktion des Innern einzuholen, die ihrerseits die Volkswirtschaftsdirektion einbezieht.<sup>2)</sup>

<sup>4</sup> ...<sup>3)</sup>

### §§ 7 – 8<sup>3)</sup>

## 2. Ausmass und Arten der Unterstützung

### § 9<sup>2)</sup>

#### *Ausgestaltung und Ausmass der Unterstützung*

<sup>1</sup> Die Ausgestaltung und das Ausmass der Unterstützung (§§ 20 und 29 SHG) richten sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien).

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann ergänzende und präzisierende Vorschriften zu den SKOS-Richtlinien erlassen oder festlegen, dass bestimmte Teile nicht anwendbar sind.

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch § 32 SEV vom 16. Nov. 2010 (GS 30, 691); in Kraft am 1. Jan. 2011.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 27. Nov. 2007 (GS 29, 475); in Kraft am 1. Jan. 2008.

<sup>3)</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 27. Nov. 2007 (GS 29, 475).

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 3. Dez. 2002 (GS 27, 585); in Kraft am 1. Jan. 2003.

**§ 10<sup>1)</sup>***Nothilfe*

<sup>1</sup> Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten und in Not geraten, haben auf Gesuch hin Anspruch auf Nothilfe im Umfang von Art. 12 der Bundesverfassung. Für Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretens- oder negativen Asylentscheid, welche Nothilfe beanspruchen, gilt die Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich vom 27. Januar 2009<sup>2), 3)</sup>.

<sup>2</sup> Die Nothilfe umfasst die Mittel und Betreuung, die in zeitlicher und sachlicher Hinsicht für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

<sup>3</sup> Sie wird grundsätzlich in Form von Sachleistungen wie Obdach, Nahrung, Kleidung, medizinischer Notversorgung und Beratung ausgerichtet. Statt einzelner Sachleistungen können ausnahmsweise auch Geldzahlungen geleistet werden.

<sup>4</sup> Die Art, der Umfang und die Dauer der Nothilfe richten sich im Einzelnen nach den jeweils geltenden Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen (SODK).

<sup>5</sup> Die Einwohnergemeinden können die Leistung von Nothilfe vertraglich einer dritten Stelle übertragen.<sup>4)</sup>

**§ 11***Arten*

<sup>1</sup> Unterstützung wird in der Regel in Form von Geldleistungen ausgerichtet.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Besteht Gefahr, dass Unterstützung nicht zweckentsprechend verwendet wird, so kann sie auf andere Weise, insbesondere in der Form von direkten Zahlungen an Dritte, gewährt werden.

<sup>3</sup> Bei stationärer Unterbringung sind subsidiäre oder definitive Gutsprachen zu erteilen, soweit die Kostendeckung nicht aus eigenen Mitteln (§ 19 SHG, § 5 SHV) gesichert ist. Zahlungen haben direkt an die betreffende Institution zu erfolgen.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 27. Nov. 2007 (GS 29, 475); in Kraft am 1. Jan. 2008.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 1. Febr. 2005 (GS 28, 273); in Kraft am 1. März 2005.

<sup>3)</sup> BGS 861.42

<sup>4)</sup> Fassung gemäss § 13 V SH für Personen aus dem Asylbereich vom 27. Jan. 2009 (GS 30, 99); in Kraft am 1. Juli 2009.

## 861.41

### 3. Meldung von Unterstützungsfällen

#### § 12<sup>1)</sup>

##### *Meldepflichten*

<sup>1</sup> Die Gemeinden liefern der Direktion des Innern die eingeforderten statistischen Angaben.

<sup>2</sup> Hilfeleistungen in Notfällen (§ 27 Bst. b SHG) sind dem Sozialamt des Kantons Zug sobald als möglich zu melden.

### 4. Rückerstattung von Unterstützungsleistungen

#### § 13

##### *Kenntnisnahme durch den Empfänger*

<sup>1</sup> Der Empfänger von Unterstützung hat im Sinne von § 25 Abs. 4 SHG unterschriftlich zu bestätigen, dass er von den gesetzlichen Bestimmungen über die Rückerstattungspflicht und die Fristen Kenntnis genommen hat.

<sup>2</sup> ...<sup>2)</sup>

#### § 14

##### *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Wurden einem Bedürftigen nacheinander von mehreren Gemeinden Unterstützungen ausgerichtet, so hat in der Regel die letztunterstützende Gemeinde die Rückerstattungsforderungen geltend zu machen.

<sup>2</sup> Ist in einem Fall auch der Kanton für Rückerstattungsforderungen zuständig (§ 30 Abs. 2 Bst. f SHG), so verständigt er sich mit der letztunterstützenden Gemeinde.

#### § 15<sup>2)</sup>

### 5. Heimaufenthalte

#### § 16<sup>3)</sup>

#### §§ 17 – 19<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 27. Nov. 2007 (GS 29, 475); in Kraft am 1. Jan. 2008.

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 27. Nov. 2007 (GS 29, 475).

<sup>3)</sup> Aufgehoben durch § 32 SEV vom 16. Nov. 2010 (GS 30, 691); in Kraft am 1. Jan. 2011.

## 6. Aufsicht über Heime für Erwachsene

§§ 20 – 24<sup>1)</sup>

## 7. Schlussbestimmungen

§ 25

*Aufzuhebender Erlass*

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ist die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Armenwesen vom 30. Mai 1947<sup>1)</sup> aufgehoben.

§ 26

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch § 32 SEV vom 16. Nov. 2010 (GS 30, 691); in Kraft am 1. Jan. 2011.

<sup>2)</sup> GS 15, 545